



## Für eine gemeinsame Politik gegen Rassismus

Im Rückblick auf die zehn Jahre ihres Bestehens und im Ausblick auf die nächsten zehn Jahre schlägt die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) eine Fünf-Punkte-Strategie für eine gemeinsame Politik gegen Rassismus vor.

- 1. Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe**
- 2. Die Rechtsinstrumente zum Schutze der Opfer müssen gestärkt werden**
- 3. Zum Schutz der Betroffenen braucht es vermehrt leicht zugängliche Hilfsangebote wie Ombuds-, Beratungs- und Schlichtungsstellen**
- 4. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Politik und Stereotype in den Medien müssen bekämpft werden**
- 5. Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung muss Teil einer ganzheitlichen Menschenrechtspolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden werden**

### **1. Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe**

Rassismus ist historisch und gesellschaftlich begründet. Er reduziert Menschen aufgrund realer oder fiktiver Merkmale körperlicher oder kultureller Art auf ihre ethnische, nationale oder religiöse Zugehörigkeit und erachtet «die Anderen» als moralisch und intellektuell minderwertig. Heute umfassen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Schweiz den Antisemitismus sowie auch die Diskriminierung der Lebensweise der Fahrenden als älteste Formen, aber auch den erst seit jüngster Zeit präsenten Rassismus gegenüber Schwarzen und Menschen aus Südosteuropa sowie die Islam- und Muslimfeindlichkeit.

In einer Epoche, in welche viele Menschen sozialen und ökonomischer Härten ausgesetzt sind, ist die Gefahr der Diskriminierung von Angehörigen ethnisch-kultureller Minderheiten erhöht. Die EKR ist der Meinung, dass die Vermeidung von Rassismus nachhaltig zur besseren Integration aller Mehrheits- und Minderheitsangehörigen in einer pluralistischen Gesellschaft beiträgt.

Die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung kann nicht einer abschliessenden Lösung zugeführt und auch nicht allein an den Staat delegiert werden. Sie ist eine Aufgabe, die dauerhaft von der gesamten Gesellschaft mitgetragen werden muss. Die Übertragung gewisser Aufgaben an den Staat sichert deren Verbindlichkeit und gibt dem gesellschaftlichen Engagement die nötige Stütze. Für Sensibilisierung und Prävention

werden aber oft nicht genügend Mittel gesprochen, während man bei Krisen nach Repression ruft.

Im Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft mit Einheimischen und Zugewanderten, Sesshaften und Fahrenden, Älteren und Jungen, ländlicher und städtischer Bevölkerung sind Spannungsfelder gegeben. Die EKR ist aber der Meinung, dass diese nicht über die Politisierung von Vorurteilen und Ausgrenzungsmechanismen, sondern mit Respekt und der gleichberechtigten Teilhabe aller in diesem Staat Lebenden gelöst werden können.

**Die EKR anerkennt**, dass seit der Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung im Jahre 1994 ein neues Bewusstsein für die Problematik von Rassismus und rassistisch motivierter Ausgrenzung entstanden ist.

► **Die EKR postuliert:**

- Die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung muss als zentrale Daueraufgabe moderner Zivilgesellschaften anerkannt werden.
- Die staatliche Aufgabe besteht darin, präventive Massnahmen zu ergreifen, die nötigen Rechtsinstrumente zu entwickeln und deren Respektierung durchzusetzen, im eigenen Verwaltungsbereich die Umsetzung der antirassistischen Normen zu gewährleisten und die zivilgesellschaftlichen Kräfte in deren Engagement gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu unterstützen.
- Finanzielle Mittel der öffentlichen Hand müssen dauerhaft für diese Aufgabe eingesetzt werden.
- Es braucht Sensibilisierung, Prävention und Repression. Prävention muss jedoch vor Repression eingesetzt werden.
- Zur Verbesserung und Erweiterung der Massnahmen braucht es ein systematisches Monitoring rassistischer und rassendiskriminierender Vorfälle.

**Im Speziellen:**

- In den existenziell wichtigen Bereichen «Wohnen» und «Arbeiten» hat der Staat besonders auf die Vermeidung von Diskriminierung unter Privaten zu achten und den Schutz der Betroffenen sicherzustellen.
- Auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist ein besonderes Augenmerk zu legen.
- Das Zusammenleben von Mehrheitsgesellschaft und Minderheiten und der gegenseitige Respekt der anderen Sprache, Religion und Kultur ist zu fördern. Es braucht dazu den steten Dialog. Von Bedeutung ist die Vermittlung historischer Kenntnisse, auch jener über in der Vergangenheit begangene Verbrechen an der Menschlichkeit wie den Holocaust und andere Genozide, die Sklaverei und den Sklavenhandel.
- Kontinuierliche Forschung soll das Wissen über und das Verständnis für die Geschichte von Minderheiten und Einwanderergruppen sicherstellen.

## 2. Die Rechtsinstrumente zum Schutze der Opfer müssen gestärkt werden

Die rechtlichen Instrumente gegen Rassismus und Rassendiskriminierung sind noch ungenügend. Insbesondere die Schutzmechanismen bei Diskriminierung unter Privaten sind mangelhaft. Auch gegenüber Diskriminierungen durch staatliche Behörden sind die Betroffenen oft hilflos. Opfer sind zu wenig informiert über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten, sie haben oft Angst, sich zur Wehr zu setzen. Die Verfahrenswege sind vielfach zu kompliziert, das Kostenrisiko verunsichert. Fordern Opfer ihre Rechte ein, resultieren manchmal daraus schwerere Nachteile als vorher.

**Die EKR anerkennt** die von den Justizorganen entwickelte Rechtspraxis zu Art. 261<sup>bis</sup> StGB. Sie begrüsst die freiwilligen Massnahmen, die von Verbänden, Gewerkschaften und Unternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung unter Privaten unternommen werden und die Schaffung von Anreizen für eine nicht diskriminatorische Haltung. Die EKR anerkennt die Bemühungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, im Handeln von Behörden und Vollzugsorganen die grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen, auch jene gegen Rassismus, umzusetzen. Sie anerkennt die vermehrten Anstrengungen der Polizeibehörden, rassistisch motivierte Übergriffe – auch in den eigenen Reihen – aufzudecken, zu ahnden und zu vermeiden.

### ► Die EKR postuliert:

- Behörden sind in der Rechtsanwendung gegen Rassismus kontinuierlich zu schulen.
- Der Schutz der Opfer muss ausgebaut werden.
- Es braucht effektive Gesetze gegen Diskriminierung im Privatbereich (Wohnen, Arbeiten etc.) mit einem expliziten Diskriminierungsverbot, niederschweligen und konfliktmindernden Verfahren, einem Verbandsbeschwerderecht und einer wirksamen Beweislastregel.
- Die Antirassismus-Strafrechtsnorm muss ausgebaut werden durch ein Verbot der Verwendung rassistischer Symbole (261<sup>ter</sup>) und ein Verbot von Organisationen mit eindeutig rassistischer Zielsetzung (261<sup>quater</sup>).
- Bund und Kantone müssen die Untersuchungsverfahren bei Klagen gegen Behörden, insbesondere gegen die Polizei, so ausgestalten, dass eine glaubwürdige (d.h. unabhängige und effektive) Untersuchung sichergestellt ist.
- Die Schweiz sollte von der bereits geleisteten Vorarbeit der Antidiskriminierungspolitik der Europäischen Union profitieren.
- Es braucht Wirksamkeitsanalysen der bestehenden rechtlichen Massnahmen.

## 3. Zum Schutz der Betroffenen braucht es mehr leicht zugängliche Hilfsangebote wie Ombuds-, Beratungs- und Schlichtungsstellen

Private, städtische und kantonale Anlauf- und Beratungsstellen sowie die EKR helfen Opfern von Rassendiskriminierung. Jede von rassistischer Ausgrenzung betroffene Person sollte in ihrer Region eine solche Beratung von einer auch in Rassismusfragen kompetenten Stelle erhalten können. Dafür gibt es noch zu wenig solcher leicht zugänglichen und unabhängig handelnden Stellen. Ombudsstellen sind nur in einigen wenigen Städten

und Kantonen eingerichtet. Im Unterschied zu diesen kantonalen und städtischen Ombudsstellen dürfen Anlauf- und Beratungsstellen keine Untersuchungen einleiten. Es gilt, in der nächsten Zeit spezialisiertere Kenntnisse zur Behandlung von Rassismüsällen zu erarbeiten.

**Die EKR anerkennt** die Bemühungen der Kantone und Gemeinden, die in den letzten Jahren solche Anlaufstellen geschaffen, deren Projekte teilweise eine Förderung durch den Fonds des Bundes «Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte» erhielten.

► **Die EKR postuliert:**

- Es braucht in allen Kantonen und grossen Gemeinden leicht zugängliche und unabhängige Ombudsstellen, an die sich Opfer von Rassendiskriminierung durch Staatsangestellte wenden können. Ombudsstellen haben sich dort, wo sie bereits bestehen, bewährt. Ebenso braucht es niederschwellige Anlauf- und Schlichtungsstellen, an die sich die Opfer von Diskriminierung durch Private richten können.
- Der Aufbau neuer Anlauf- und Beratungsstellen ist zu fördern. Der Austausch von Beratungserfahrungen zwischen privaten und staatlichen Anlauf- und Beratungsstellen ist sicherzustellen.
- Es braucht vermehrt Öffentlichkeitsarbeit, damit die potenziellen Opfer von Rassismus über ihre Schutzmöglichkeiten informiert sind.

#### 4. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Politik und Stereotype in den Medien müssen bekämpft werden

Ausländer/innen und unter ihnen insbesondere Asylsuchende und Menschen mit asylrechtlichem Status sind besonders angreifbar in der Öffentlichkeit. Sie können bewusst oder unbewusst Ausgrenzungen und Diffamierungen ausgesetzt werden. Die Wahrnehmung von Ausländern/innen und Asylsuchenden in der Öffentlichkeit wird stark durch die Berichterstattung in der Presse, im Radio und im Fernsehen geprägt.

In Wahl- und Abstimmungskämpfen werden diese Bevölkerungsgruppen von der Politik oft als Spielball verwendet. Hetzerische und subtile Inseratekampagnen greifen Zukunftsängste in der Bevölkerung auf, indem suggeriert oder offen formuliert wird, Ausländer und Minderheiten seien verantwortlich für gesellschaftliche Probleme wie z.B. die Arbeitslosigkeit, Staatsschulden, Kriminalität und Defizite bei den Sozialwerken. Auch vor der offenen Verbreitung von eklatanten Unwahrheiten wird nicht zurückgeschreckt.

**Die EKR anerkennt** die in offiziellen Reden von Bundesräten, Mitgliedern der Parlamente und kantonalen Behördemitgliedern vermehrt vorgenommene Distanzierung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Sie anerkennt die positive Rolle der Medien, welche rassistische Vorkommnisse offenlegen.

► **Die EKR postuliert:**

- Politiker/innen und Parteien müssen sich verpflichten, in ihrem politischen Alltag Diffamierungen und Diskriminierungen zu unterlassen.

- Die Politik, in erster Linie die grossen Parteien, die Verbände und die Medien müssen mit vereinten Kräften gegen rassistische und fremdenfeindliche Abstimmungs- und Wahlkampagnen vorgehen.
- Die Medien haben verstärkt darauf zu achten, dass durch ihre Berichterstattung Minderheitengruppen nicht angegriffen und stigmatisiert werden.
- Bei der Veröffentlichung von politischen Inseraten potenziell diskriminierenden Inhalts sollten Verlage und Redaktionen grösste Vorsicht walten lassen.
- Die Medien müssen sich ihrer Verantwortung als Transporteure von Stereotypen – insbesondere im öffentlichen Diskurs – bewusst sein.
- Die ethischen Programme zur Rassismusbekämpfung in den Medien und Vermeidung von stereotypen Darstellungen sollen Teil der Ausbildung von Medienschaffenden sein.
- Minderheitenangehörige sollen auch unter den Medienschaffenden sichtbar vertreten sein. Damit können positive Rollenvorbilder für junge Menschen mit entsprechender Gruppenzugehörigkeit geschaffen werden.

## 5. Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung muss Teil einer ganzheitlichen Menschenrechtspolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden werden

Die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hat nebst dem Einsatz für mehr Respekt auch den Schutz der Menschenrechte im Fokus. Opfer werden oft in ihren fundamentalen Grund- und Menschenrechten beeinträchtigt. Betroffen sind z.B. das Recht auf Bildung und Arbeit, das Recht auf eine angemessene Unterkunft, das Recht auf Privatsphäre, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Schutz vor Diskriminierung, das Recht auf ein faires Verfahren, die Meinungsfreiheit und das Recht auf Gesundheit. Oft trifft es schwächere Gruppen wie Kinder und Frauen besonders intensiv.

**Die EKR anerkennt** das Engagement des Bundes mit der Schaffung des Fonds «Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte» (2001–2005) sowie der Fachstelle für Rassismusbekämpfung im Eidg. Departement des Innern. Sie würdigt die Bemühungen des Eidg. Departements für Auswärtige Angelegenheiten EDA zur Umsetzung der internationalen Menschenrechtskonventionen und zur Vertiefung der Kenntnisse der Menschenrechte in der Bundesverwaltung. Dies gilt auch für die Schaffung des Integrationsfonds beim Bundesamt für Migration und der Integrationsstellen in den Kantonen, die Programme des Bundesamtes für Gesundheit zur Integration von Ausländer/innen ins Gesundheitswesen, die Arbeit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, die Unterrichtsmodule der Universitäten und das kontinuierliche Engagement der Nichtregierungsorganisationen zur Förderung der Menschenrechte in der Schweiz.

### ► Die EKR postuliert:

- Bund, Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit die Grund- und Menschenrechte einzuhalten.
- Grund- und Menschenrechte von Asylsuchenden und Menschen mit asylrechtlichem Status wie das Recht auf Hilfe in Notlagen, die Achtung des Privat- und

Familienlebens und das Recht auf Gesundheit sind zu respektieren. Auf die Rechte der Kinder und Frauen ist besonders zu achten.

- Die Einbürgerungsverfahren sind so auszugestalten, dass Diskriminierung vermieden wird, der Schutz der Privatsphäre garantiert ist und wirksame Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen.
- Das Bau- und Raumplanungsrecht muss so angepasst werden, dass auch die fahrende Bevölkerung ihr Recht auf Privat- und Familienleben inkl. das Recht auf Wohnen ausüben kann.
- Es ist sicherzustellen, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit unangetastet bleibt und Angehörige von Minderheitenreligionen ihren Glauben ausüben können.
- Es ist vermehrt darauf zu achten, dass die Schweiz ihren grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten nachkommt und aktiv dafür sorgt, dass die Grundrechte auch unter Privaten wirksam werden. Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot ist elementarer Bestandteil der Schweizerischen Wertegemeinschaft und muss im gesamten gesellschaftlichen Leben zum Tragen kommen.
- Es braucht eine kohärente Politik zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, die auf die Schaffung einer Kultur des Respekts der Menschen- und Grundrechte aller Personen, ob in- oder ausländischer Herkunft, in unserem Lande ausgerichtet ist.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

Bern, im September 2005